

23.01.2018

## Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

**über Gleichen Lohn für Gleiche Arbeit – Anpassung der Lehrerbeseoldung an ihre Ausbildung (Lehrerbeseoldungsgleichstellungsgesetz)**

### A Problem

Mit dem 2009 in Kraft getretenen neuen Lehrerausbildungsgesetz durchlaufen nun alle Lehr-  
amtsanwärter die gleiche und gleich lange universitäre Ausbildung. Dies ist Ausgangspunkt  
für die berechnigte Forderung nach einer anschließend gleichen Beseoldung unabhängig von  
der Schulform.

### B Lösung

Die Anlage 1 (Landesebeseoldungsordnung A) zum Beseoldungsgesetz für das Land Nordrhein-  
Westfalen (Landesebeseoldungsgesetz - LBesG NRW vom 14. Juni 2016 zuletzt geändert durch  
das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Ände-  
rung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen am 7. April 2017 wird  
geändert.

### C Alternativen

Keine

### D Kosten

Überschlägige Berechnung des Mehrbedarfs  
Annahmen

1. 75 % der Lehrkräfte werden nicht befördert, d.h. sie verbleiben im Eingangsamt (ge-  
schätzt)
2. 25% der Lehrkräfte werden in ihrer beruflichen Laufbahn einmal befördert
3. Es wird ein durchschnittlicher Ruhegehaltssatz von 70% unterstellt
4. Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge: Grundgehalt multipliziert mit dem  
Faktor 0,99349 (gem. § 5 Abs. 1 LBeamtVG)

Datum des Originals: 23.01.2018/Ausgegeben: 26.01.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des  
Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der  
kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter  
[www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**Planstellen der BesGr A12 im Schulbereich (HH2017)**

05300	6.523
05310	26.353
05320	3.635
05330	5.283
05340	708
05350	2.130
05360	157
05380	7.329
05390	573
05410	458
	53.149

<b>BesGr</b>	<b>Grundgehalt (Stufe 9) in €</b>
A 12	49.874,76
A 13	55.478,88
Differenz	5.604,12
A 13	55.478,88
A 14	60.558,36
Differenz	5.079,48
Hebung von A12 auf A13 (100%)	297.853.374
Hebung von A13 auf A14 (25%)	67.492.321
Mehrbedarf Besoldung	365.345.695

**E Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine

**F Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und private Haushalte**

Keine

**G Geschlechterdifferenzierende Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Bei den vorgesehenen Änderungen wird nicht nach Geschlecht unterschieden.

**H Befristung**

Keine

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### **Gesetz über Gleichen Lohn für Gleiche Arbeit - Anpassung der Lehrerbesoldung an ihre Ausbildung (Lehrerbesoldungsgleichstellungsgesetz)**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) zum Besoldungsgesetz**

Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) zum Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW vom 14. Juni 2016 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen am 7. April 2017 wird wie folgt geändert:

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### **Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)**

#### **Anlage 1**

#### **Besoldungsgruppe A 12**

Amtsanwältin, Amtsanwalt <sup>1)</sup>

Amtsärztin, Amtsarzt

Fachlehrerin, Fachlehrer - an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialarbeit - <sup>2)</sup>
- der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialpädagogik - <sup>2)</sup>
- der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers - <sup>2)</sup>

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater - <sup>3)</sup>
- der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs - <sup>4)</sup>

1. In der „Besoldungsgruppe A12“ werden die Wörter „Lehrerin und Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen -“ nebst Fußnoten gestrichen.

Konrektorin, Konrektor

- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – <sup>5)</sup>

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar <sup>3)</sup>

Lehrerin, Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - <sup>1) 6)</sup>

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar <sup>3)</sup>

Rechnungsrätin, Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -

Sportlehrerin, Sportlehrer

- an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Berufskolleg oder an einer Förderschule -

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - <sup>5)</sup>

1) Als Einstiegsamt.

2) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Beendigung der Probezeit eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

4) Als Beförderungssamt für Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss, die eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Beendigung der Probezeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

### Besoldungsgruppe A 13

Ärztin, Arzt <sup>1)</sup>

Akademische Rätin, Akademischer Rat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor

- als Koordinatorin oder Koordinator -

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer <sup>3)</sup>

Konrektorin, Konrektor

- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -
- als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene - <sup>1)</sup>
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -

Konservatorin, Konservator

Kustodin, Kustos

Lehrerin, Lehrer

- mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen -

Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt <sup>8)</sup>

Oberlehrerin, Oberlehrer - an einer Justizvollzugsanstalt -

2. In der „Besoldungsgruppe A13“ werden die Wörter „Lehrerin und Lehrer - mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen -“ nebst Fußnoten gestrichen.

Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -

Pfarrerin, Pfarrer

Rätin, Rat <sup>9)10)11)</sup>

Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor

- als didaktische Leiterin oder didaktische Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen - <sup>12)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben - <sup>12) 13)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule - <sup>12)</sup>

3. In der „Besoldungsgruppe A 13“ werden die Wörter „Studienrätin, Studienrat - im Hochschuldienst - mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen - nebst Fußnote ersetzt durch die Wörter „Studienrätin, Studienrat - im Hochschuldienst - mit der Befähigung für ein Lehramt -“.

Studienrätin, Studienrat

- im Hochschuldienst -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen - <sup>14)</sup>

Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule <sup>1)</sup>

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

2) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen. An einer Gesamtschule mit mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16

4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

6) Als Einstiegsamt.

7) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertretung der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin, des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

- 8) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der Stellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.
- 9) Als zweites Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungsamtsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.
- 10) Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der technischen Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 4 ausgestattet werden.
- 11) Für Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.
- 12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 13) Nur an einer Sekundarschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Sekundarschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.
- 14) Für dieses Amt dürfen an Gesamtschulen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I und an Sekundarschulen höchstens 16,5 Prozent der Planstellen ausgewiesen werden.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2018 in Kraft.

## **Begründung**

### Zu Artikel 1

Mit dem 2009 in Kraft getretenen neuen Lehrerausbildungsgesetz durchlaufen nun alle Lehramtsanwärter die gleiche und gleich lange universitäre Ausbildung. Dies ist Ausgangspunkt für die berechtigte Forderung nach einer anschließend gleichen Besoldung unabhängig von der Schulform.

In ihrer kleinen Regierungserklärung hat die Ministerin für Schule und Bildung, Yvonne Gebauer, erklärt: „Wir wollen die besoldungsrechtlichen Konsequenzen aus der Reform der Lehrerausbildung ziehen.“

Bisher ist dies nicht erfolgt; auch im Haushalt ist dies nicht abgebildet worden.

In der Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung zum Thema „Gleicher Lohn für Gleiche Arbeit“ am 22.11.2017 hat der Sachverständige Sven Ollmann von der Kanzlei Burkhard-Neuhaus und Kollegen sehr deutlich gemacht, dass durch das Ausbildungsgesetz 2009 die Ungleichbehandlung der Lehrerinnen und Lehrer durch ihre unterschiedliche Besoldung nicht mehr zu rechtfertigen ist. Vielmehr handele es sich „aber im Ergebnis nicht nur um einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes, sondern auch - das ist hier wahrscheinlich auch jedem bekannt - um einen Verstoß gegen Art. 3 des Grundgesetzes, den Gleichheitsgrundsatz. Alle leisten dieselbe Arbeit, alle haben dieselbe Ausbildung: Bachelorabschluss nach sechs Semestern, Masterstudium von vier Semestern, eineinhalbjähriger Vorbereitungsdienst, auch als Referendariat bezeichnet. Alle tun dasselbe, werden aber unterschiedlich besoldet. Insofern handelt es sich aus meiner Sicht um einen ganz klaren Verfassungsverstoß, wenn man das System, so wie es bisher besteht, fortführt.“

In der Landesverfassung steht nahezu wortgetreu: gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Wir in Nordrhein-Westfalen verstoßen dagegen mit der Beamtenbesoldung, und das, obwohl wir das Lehrerausbildungsgesetz von 2009 haben. Das ist der rechtliche Blickwinkel, aus dem es meines Erachtens zwingend geboten ist, eine Angleichung vorzunehmen.“

### Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Martin Börschel  
Eva-Maria Voigt-Küppers  
Stefan Zimkeit  
Jochen Ott

und Fraktion